

Sitzungsvorlage öffentlich Nr. ORNA/2020/004

Ortschaftsverwaltung Nabern

Federführung: Franco Olias, Veronika Telefon: + 49 7021 502-910

AZ:

Datum: 15.01.2020

Ausscheiden von OR Thomas Gölz aus dem Ortschaftsrat Nabern und Nachrücken von Herrn Kai Weissinger

GREMIUM BERATUNGSZWECK STATUS DATUM

Ortschaftsrat Nabern Beschlussfassung öffentlich 27.01.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (ö)

Franco Clias

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von:

Veronika Franco Olias

Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

	Wohnen (Priorität 1) Bildung (Priorität 2) Wirtschaftsförderung (Priorität 3) Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4) Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5) Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6) Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7) Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8) Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9) Kultur (Priorität 10) Tourismus (Priorität 11)
<u>Leistu</u>	ngsziel:
<u>Maßna</u>	ahme:
_	ALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN Einmalige finanzielle Auswirkungen Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen
Auswi	rkungen der Anträge: Euro
	Im Ergebnishaushalt
	Teilhaushalt Teilhaushalt
	Produktgruppe Produktgruppe
	Kostenstelle Investitionsauftrag Sachkonto Sachkonto
	- Custimotino
Ergänzende Ausführungen:	
EIN! AN	IZIELLE ALISMIDIZINGEN IN DED EOLGE
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE	
	Finanzielle Auswirkungen in der Folge Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge
<u>Ausf</u> ül	nrungen:

ANTRAG

- Kenntnisnahme vom Ausscheiden von OR Thomas Gölz aus dem Ortschaftsrat Nabern.
- 2. Kenntnisnahme, dass Herr Kai Weissinger in den Ortschaftsrat Nabern nachrückt.
- 3. Feststellung, dass für das Nachrücken von Herrn Kai Weissinger kein Hinderungsgrund im Sinne von § 72 GemO in Verbindung mit § 29 GemO vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Herr OR Gölz (NWL) hat durch Wegzug von Nabern seine Wählbarkeit als Ortschaftsrat gemäß § 69 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verloren und scheidet damit gem. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 1 GemO aus dem Ortschaftsrat Nabern aus.

Herr Kai Weissinger rückt nach § 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat Nabern nach.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 69 GemO, dass nur Bürger in den Ortschaftsrat wählbar sind, die in der Ortschaft wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

OR Thomas Gölz ist im Dezember 2019 von Nabern weggezogen und hat damit seine Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Nabern verloren. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass Mitglieder aus dem Ortschaftsrat ausscheiden, die die Wählbarkeit verlieren. OR Thomas Gölz scheidet somit aus dem Ortschaftsrat aus.

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat vom 26.05.2019 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bzw. § 72 i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag "Naberner Wählerliste" **Herr Kai Weissinger**.

Herr Kai Weissinger rückt gemäß § 72 i. V. m. § 31 Abs.2 GemO in den Ortschaftsrat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Ortschaftsrat. Der Verwaltung sind keine Gründe bekannt.